

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Deponiegesellschaft Wiemersgrund GmbH & Co. KG, Bonner Straße 3, 51379 Leverkusen, betreibt die Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll. Mit Antrag vom 16.09.2024, in der ergänzten Fassung vom 24.09.2024, hat die Deponiegesellschaft Wiemersgrund u.a. die Genehmigung für die Errichtung des Deponieabschnittes DA 1.4 inkl. sichelförmigem Randwall, die temporäre Umnutzung einer Teilfläche des DA 1.2 für die Errichtung und den temporären Betrieb einer Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlage für den Eigenstrombedarf und die Annahme von teerhaltigem Straßenaufbruch mit der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 03 01\* gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV – in der derzeit geltenden Fassung) mit PAK-Gehalten von bis zu 500 mg/kg und maximalen Gehalten an Benzo(a)pyren von < 50 mg/kg beantragt.

Zur Errichtung der endgültigen, genehmigungskonformen Oberflächenabdichtung in den Deponieabschnitten DA 1.3 und DA 2 sind Profilierungsmaßnahmen nötig. Hierzu ist u.a. aus deponietechnischen Gründen nun mit vorliegendem Antrag die Errichtung eines Profilierungskörpers – in Form des Deponieabschnittes DA 1.4 – samt Schaffung eines sichelförmigen Randwalls zur eindeutigen Abgrenzung der Ablagerungsbereiche von den bereits rekultivierten Deponieabschnitten DA 1.1 und 1.2 geplant. Darüber hinaus ist auf einem kleinen Teilbereich des bereits rekultivierten Deponieabschnitts DA 1.2 die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage vorgesehen, um Strom für den Eigenbedarf zu produzieren. Die Aufnahme der ASN 17 03 01\*, bei Limitierung des PAK-Gehaltes auf Werte  $\leq 500$  mg/kg und Benzo(a)pyren < 50 mg/kg, in den Abfallkatalog der Deponie dient in erster Linie dazu, zukünftig auch teerhaltiger Straßenaufbruch aus anderen Bundesländern annehmen zu dürfen. Derzeit dürfen bereits derartige Abfälle angenommen werden, wenn diese unter die ASN 17 03 02 fallen. In Nordrhein-Westfalen wird teerhaltiger Straßenaufbruch gemäß LANUV-Arbeitsblatt 47 mit einem PAK-Gehalt von < 1000 mg/kg und einem Gehalt an Benzo(a)pyren von < 50 mg/kg als nicht-gefährlich eingestuft und der ASN 17 03 02 zugeordnet. Diese Einstufung gilt jedoch nicht in anderen Bundesländern. Zukünftig soll folglich teerhaltiger Straßenaufbruch aus anderen Bundesländern angenommen werden dürfen, welcher im Ursprungsbundesland zwar als \*-Abfall – und damit gefährlich - eingestuft wurde, in NRW jedoch nicht als gefährlich gilt. Das Abfallinventar ändert sich nicht.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 24.

Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Aufgrund der Tatsache, dass die o.g. beantragten Maßnahmen lediglich mit kaum merklichen Veränderungen des bestehenden, genehmigten Deponiebetriebs bzw. der Stilllegungsmaßnahmen einhergehen und nicht von zusätzlichen Emissionen auszugehen ist, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 18.03.2024

Im Auftrag

gez. Anna Wicke